

Mit Parkinson Autofahren: Wann ist dies möglich?

Die Diagnose Morbus Parkinson stellt Betroffene vor viele Fragen, insbesondere im Hinblick auf die alltägliche Mobilität und die Möglichkeit, weiterhin selbst Auto zu fahren. Autofahren bedeutet für viele Unabhängigkeit und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Daher ist es wichtig, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die individuellen Voraussetzungen für die Fahrtauglichkeit bei Parkinson genau zu beleuchten.

Darf ich mit Parkinson Auto fahren?

Grundsätzlich: Ja, das Führen eines Kraftfahrzeugs ist möglich, sofern die Erkrankung und deren Therapie die Fahreignung nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Fahrerlaubnis wird bei der Diagnose Parkinson nicht automatisch entzogen.

Allerdings ist die Fahrtauglichkeit gemäß den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung des Bundesministeriums für Verkehr nur in leichten Fällen der Erkrankung oder bei erfolgreicher Therapie gegeben. Bei Morbus Parkinson handelt es sich um eine fortschreitende neurologische Erkrankung, deren Symptome (wie Zittern, Muskelsteifheit, verlangsamte Bewegungen sowie kognitive oder visuelle Störungen) die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigen können.

Wichtig: Auch die Medikamente zur Parkinson-Therapie können die Fahrfähigkeit temporär oder dauerhaft einschränken, beispielsweise durch plötzlich auftretende Schlafattacken (bei Dopaminagonisten), Müdigkeit oder beeinträchtigte Konzentrationsfähigkeit. Daher ist eine enge Abstimmung mit dem behandelnden Neurologen unerlässlich.

Die rechtliche Lage: Morbus Parkinson und Autofahren

Die rechtliche Grundlage in Deutschland bildet die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und die dazugehörigen Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung.

- Gruppe 1 (Pkw, Motorrad, Kfz bis 3,5 t): Hier ist die [Fahreignung bei Parkinson](#) nur in leichten Fällen oder bei erfolgreicher Behandlung gegeben. Je nach Befund können Nachuntersuchungen in Abständen von ein, zwei oder vier Jahren zur Auflage gemacht werden.
- Gruppe 2 (Lkw, Busse, Fahrgastbeförderung): Für diese Klassen schließt die Diagnose Morbus Parkinson die Fahreignung in der Regel automatisch aus.

Die Selbstprüfungspflicht des Patienten

Ein zentraler Aspekt ist die gesetzliche Vorsorge- und Selbstprüfungspflicht nach § 2 FeV. Jeder Verkehrsteilnehmer ist verpflichtet, selbst dafür Sorge zu tragen, dass er sicher am Straßenverkehr teilnehmen kann.

- Betroffene müssen sich selbstkritisch und realistisch einschätzen.
- Bei Unsicherheit über die eigene Fahreignung besteht die Pflicht, dies ärztlich abklären zu lassen.

Die Aufklärungspflicht des Arztes

Der behandelnde Arzt (meist ein Neurologe) unterliegt der Schweigepflicht und darf die Diagnose nicht von sich aus an die Behörden melden. Er hat jedoch die Pflicht, den Patienten umfassend über die potenziellen Einschränkungen der Fahrfähigkeit und Fahreignung durch die Krankheit und die Medikation aufzuklären. Dieses Aufklärungsgespräch sollte dokumentiert werden.

Einzige Ausnahme von der Schweigepflicht: Wenn der Patient trotz ärztlichem Hinweis auf eine Fahruntauglichkeit weiterhin fährt und eine unmittelbare, erhebliche Gefahr für den Straßenverkehr besteht (sogenannter „rechtfertigender Notstand“), kann der Arzt die Behörden informieren.

Muss ich meinen Führerschein bei Parkinson abgeben?

Nein, eine Parkinson-Diagnose führt nicht automatisch zur Abgabe oder zum Entzug des Führerscheins.

Die Fahrerlaubnisbehörde (Führerscheinstelle) kann jedoch Zweifel an der Fahreignung hegen und in diesem Fall ein Gutachten fordern. Dies geschieht in der Regel, wenn Dritte (z. B. Angehörige oder im Notfall der Arzt) Bedenken äußern oder wenn es zu Verkehrsauffälligkeiten gekommen ist.

Wird ein Gutachten von der Behörde gefordert (z. B. ein nervenärztliches/neurologisches oder psychologisches Zusatzgutachten, eventuell ergänzt durch eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) mit Fahrprobe), ist der Patient verpflichtet, dieses vorzulegen. Die Kosten für diese behördlich angeordneten Untersuchungen muss der Patient selbst tragen. Weigert sich der Patient, das geforderte Gutachten beizubringen, kann die Fahrerlaubnisbehörde auf die fehlende Fahreignung schließen und den Führerschein entziehen.

Wie kann ich herausfinden, ob ich trotz Parkinson fahrtauglich bin?

Die Prüfung der Fahreignung sollte ein kontinuierlicher Prozess der Selbstreflexion und ärztlichen Begleitung sein. Um eine objektive Einschätzung zu erhalten und der eigenen Vorsorgepflicht nachzukommen, bieten sich folgende Schritte an:

1. Regelmäßiger Austausch mit dem Neurologen: Besprechen Sie offen alle Symptome, die das Fahren beeinflussen könnten (motorische Einschränkungen, kognitive Probleme, Sehstörungen, Müdigkeit, Medikamenten-Nebenwirkungen, plötzliche Schlafattacken). Ihr Arzt kann eine erste Einschätzung vornehmen und bei Bedarf zur weiteren Abklärung raten.
2. Klinisch-neuropsychologische Leistungsdiagnostik: Ein klinischer Neuropsychologe kann die psychischen Leistungsbereiche untersuchen, die für das Autofahren relevant sind, wie:
 - Kognition: Aufmerksamkeit, Konzentration, Reaktionsvermögen.
 - Exekutivfunktionen: Vorausschauendes Handeln und Planen.
 - Visuelle Wahrnehmung.
3. Praktische Fahrprobe: Hierbei handelt es sich um eine Fahrverhaltensbeobachtung unter realen Bedingungen mit einem speziell geschulten Fahrlehrer (oft bei TÜV, DEKRA oder spezialisierten Fahrschulen). Diese Fahrprobe dient dazu, die Umsetzung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten in der Praxis zu beurteilen und die individuellen Auswirkungen von Parkinson auf das Fahrverhalten festzustellen.

Wichtig: Freiwillige Fahrproben, beispielsweise beim TÜV oder einer Fahrschule, unterliegen der Schweigepflicht. Das Ergebnis wird nur Ihnen mitgeteilt und nicht an die Fahrerlaubnisbehörde weitergegeben. Dies ist eine gute Möglichkeit zur Selbstprüfung und kann Ihnen helfen, notwendige Anpassungen vorzunehmen oder die Entscheidung zum Fahrverzicht zu treffen.

Fazit

Die Entscheidung, ob und wie lange Menschen mit Parkinson Auto fahren können, ist stets individuell und von der Ausprägung der Symptome sowie der erfolgreichen Therapie abhängig. Es ist eine gemeinsame Verantwortung von Patienten und behandelndem Arzt, die Fahreignung regelmäßig kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls durch neutrale Gutachten feststellen zu lassen. Eigenverantwortung und Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer stehen dabei an erster Stelle.